

Einwohnergemeinde 3812 Wilderswil



Einwohnergemeinde Wilderswil

Winterdienstkonzept

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31. März 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Zweck des Winterdienstes	3
1.1 Zweck	
1.2 Geltungsbereich	
1.3 Aufgaben	
1.4 Ziel	
2. Gesetzliche Grundlagen	3
2.1 Rechtsprechung	
2.2 Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen	
3. Organisation	4
3.1 Einsatzleiter	
3.2 Einsatzleiter Telefon	
3.3 Räumung	
4. Pikettstellung	4
4.1 Präsenz-Dienst	
4.2 Bereitschaftsdienst	
5. Schneeräumung	5
5.1 Zusätzliche Strassen ab Winter 2023/24	
5.2 Schnee von Privatgrund	
6. Routenplan (nach Prioritäten)	6
7. Glatteisbekämpfung	7
8. Plan Fussrunde	8
9. Schneeabfuhr	9
9.1 Privateinfahrten, Wege und Plätze	
9.2 Pflichten der Grundeigentümer	
9.3 Parkierte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund	
10. Entschädigung	9
11. Vereinbarungen zwischen Matten und Wilderswil	10

1. Aufgaben und Zweck des Winterdienstes

1.1 Zweck des Konzepts: Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Wilderswil.

1.2 Geltungsbereich: Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Straßennetz der Gemeinde Wilderswil.

1.3 Aufgaben: Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen gemeindeeigenen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten der Gemeinde Wilderswil, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Trafostationen, Reservoirs, Ortsverbindungen, usw.).

Der Winterdienst an den privaten Strassen wird nicht von der Gemeinde Wilderswil geräumt.

Eine 24-Stündige Betriebsbereitschaft öffentlicher und privaten Strassen kann nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Das Ziel des Winterdienstes besteht darin, die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu beseitigen.

1.4 Zielsetzung: Auftrag des Bauamtes/Werkhofs der Politischen Gemeinde Wilderswil ist es, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege, Trottoir und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst begehbar und befahrbar zu halten.

2. Gesetzliche Grundlagen und Normen

Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

2.1 Die Rechtsprechung: Sie unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von **Art. 58 des Obligationenrechts** vom 30. März 1991 (**OR**) und **ZGB Art. 679**. Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass gegenüber einem Gemeinwesen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn infolge mangelhaftem oder überhaupt fehlendem Winterdienst Verkehrsteilnehmer verunfallen. Ob ein Werk im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt von seinem Zweck ab. Der Eigentümer hat nur zumutbare Massnahmen zwecks Gefahrenabwehr vorzukehren. Unterlässt er zumutbare Vorkehrungen, so ist ein Mangel festzustellen.

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008, Artikel 38 Abs. 2, Art. 41, Artikel 74
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, Art. 21 und Art. 55
- Schweizernorm 640 761 b, Winterdienst

2.2 Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen:

Das Bundesgericht verweist mit Bezug auf das Mass der Strassen Unterhaltspflicht im Winter auf das öffentliche Recht.

- Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.

- Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

3. Organisation

- 3.1 Einsatzleiter: Werkhofchef
Einsatzleiter Stv.: Werkhofchef Stv.
- 3.2 Einsatzleiter Telefon: 079 311 13 86 (Werkhof Wilderswil)
- 3.3 Schnee: Räumung nach Priorität (siehe Punkt 5)
Glatteis: Bekämpfung nach Priorität (siehe Punkt 6)

4. Pikettstellung

Der Pikettdienst ist eingeteilt in den Präsenz- und den Bereitschaftsdienst.

4.1 Präsenzdienst

Der Präsenzdienst, welcher je nach Witterungsverhältnissen vom Oktober bis im April dauert, wird durch den Werkhofchef nach Absprache mit den Mitarbeitern eingeteilt. Während dem Präsenzdienst sind Kontrollgänge auf dem gesamten Gemeindestrassennetz durchzuführen, ausgenommen zwischen 22:00 Uhr bis 4:00 Uhr.

Bei Schneefall:

- Erste Tageskontrolle 4:00 Uhr
- Letzte Tageskontrolle 22:00 Uhr

Bei Glatteisbildung:

- Erste Tageskontrolle 5:00 Uhr
- Letzte Tageskontrolle 22:00 Uhr

4.2 Bereitschaftsdienst

- Der Bereitschaftsdienst gilt für alle Mitarbeiter ausser dem Lernendem im 1. und 2. Lehrjahr.
- Die Mitarbeiter müssen innerhalb von einer halben Stunde einsatzbereit sein.
- Die Erreichbarkeit muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- Es ist dem Werkhofchef mitzuteilen, wenn eine längere Ortsabwesenheit geplant ist.



5. Schneeräumung

Der Einsatz der Schneeräumung hängt von der gefallenen Schneemenge ab.

Gemäss Grundsatz erfolgt der **Einsatz spätestens ab 3cm Neuschnee**. (VVS Norm 640 761 b, Winterdienst)

Die Schneeräumung wird anhand der Einsatzfahrzeug-Plänen durchgeführt. (siehe Punkt 6)

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach. Erst wenn 1., 2. und 3. Priorität abgeschlossen sind, wird die 4. Priorität geräumt.

5.1 Zusätzliche Strassen ab Winter 2023/24

Ab Winter 2023/24 (voraussichtlicher Übergang der Kantonsstrasse an die Gemeinde) wird die Schneeräumung der Gsteigstrasse, Hauptstrasse und Obereigasse durch Dritte im Auftrag der Gemeinde Wilderswil in der 1. Priorität geräumt.

Die Industriestrasse wird auch nach Übergang der Dorfumfahrung an den Kanton Bern von einer Drittfirma geräumt und durch den Werkhof Matten koordiniert (siehe Vereinbarungen, Punkt 11).



Priorität: 1

Kreuzimaadweg, Kirchgasse, Lehngasse, Rugenstrasse, Staatsstrasse, Mittelweg, Industriestrasse, Unspunnenstrasse, Bönigstrasse, Mühlenerstrasse, Hubelweg, Oberdorfstrasse, Gewerbeweg, Sydachstrasse, Industriestrasse, Betriebsgebäude



Priorität: 2

Aegertzaunstrasse, Trottoir Hauptstrasse, Dickiweg, Schulgässli, Wydistrasse, Hinterwydi, Saxetbachweg, Grenchenweg, Steiniweg, Büelgässli, Kupfergasse, Oberdorfweg, Gubiweg, Wengelacherweg, Veloweg Industriestrasse



Priorität: 3

Allmend, Jungfrauweg, Aegertzaunweg, Kreuzimaadweg (Seitenstrasse), Feldgässli, Stockacherweg, Scheurenweg, Dorfmatte, Unter der Fuhre, Unterdorfweg, Unionsgasse, Talweg, Kreuzgasse, Sandweg, Fußgängerstreife, - Obereiweg, Wydigässli, Musterplatz, Mühlenerfeldweg, Kirchweg, Feldwege, Untere Lenge Streich, Plöschwiwe, Sydachweg, Einlaufschächte, Brockenstube, Hinder de Hüser (nach Übernahme)



Priorität: 4

Sammelstelle: Voi & Werkhof
Fusswege: Im Tal, Fuhrenweg – Schulgässli, Sydachstrasse - Kirchgasse, Sydachweg – Scheurenweg, Oberdorfweg - Hotel Credo, Jungfrauweg - Waschanlage Hauptstrasse

5.2 Schnee von Privatgrund

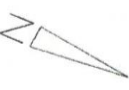
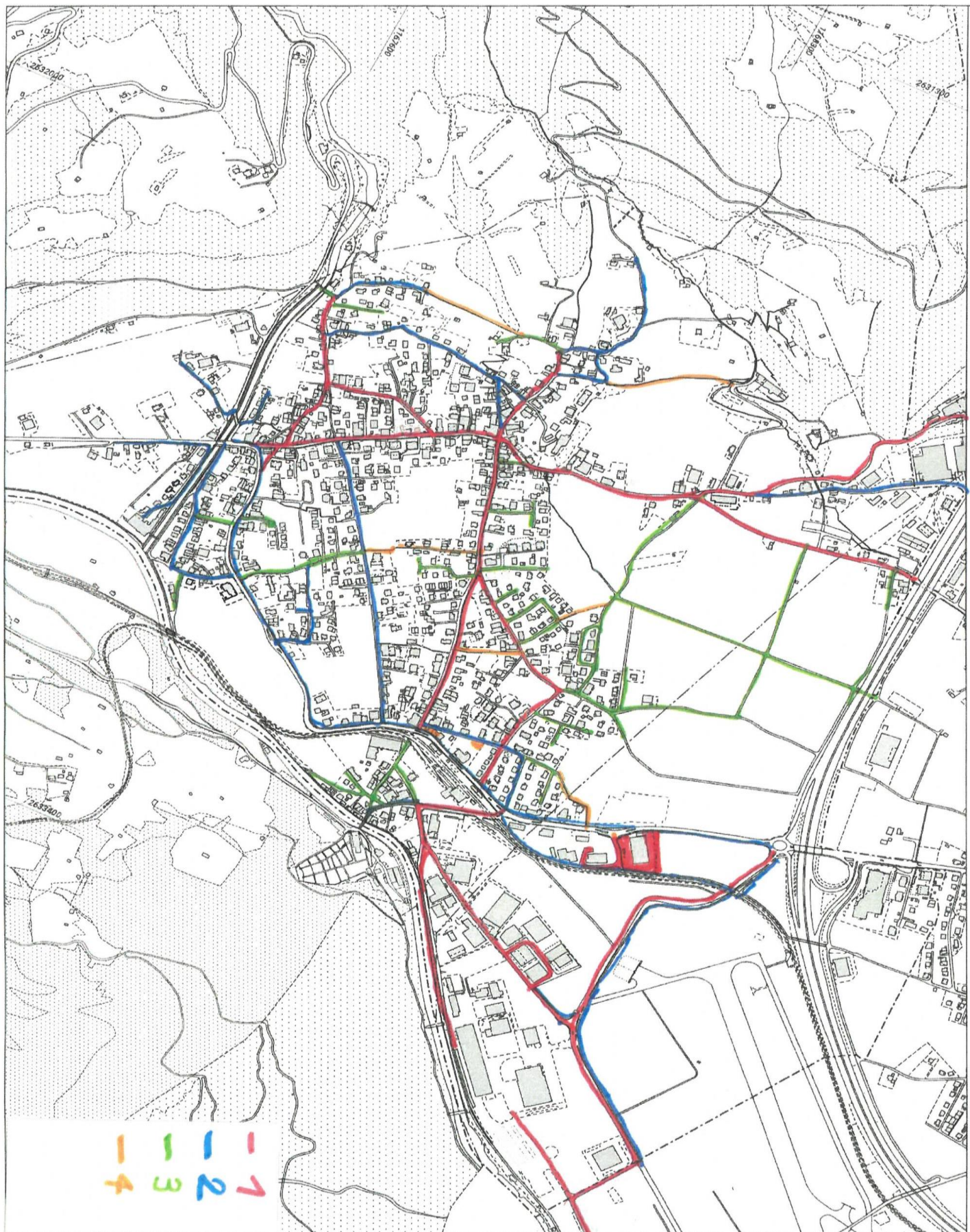
Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, Terrassen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, kann den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand verrechnet werden.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

6. Routenplan (nach Prioritäten)

Gemeinde Wilderswil
Kopie ab Grundbuchplan
Massstab 1:7000

Feb. 2022



2.12.2021
Wys und Föll AG
Geomatik + Baumeassung
Wälsensulzgrasse 19
3900 Untereisen
Alban Lelaj

7. Glatteisbekämpfung

Keine Glatteisbekämpfung auf Privatstrassen.

Einsatzplan: „Streusalz“ mit dem Aufbau Streuer Toyota Hilux & Aebi KT65
Ab Winter 2023/24 zusätzlich Glatteisbekämpfung der Gsteigstrasse, Hauptstrasse und Obereigasse durch den Werkhof Wilderswil.

Plan Siehe Punkt 6



Priorität: 1

Kreuzimaadweg, Kirchgasse, Lehngasse, Rugenstrasse, Staatsstrasse, Mittelweg, Industriestrasse, Unspunnenstrasse, Bönigsstrasse, Mühlenenstrasse, Hubelweg, Oberdorfstrasse, Gewerbeweg, Sydachstrasse, Industriestrasse, Betriebsgebäude



Priorität: 2

Aegertzaunstrasse, Trottoir Hauptstrasse, Dickiweg, Schulgässli, Wydistrasse, Hinterwydi, Saxetbachweg, Grenchenweg, Steinweg, Büelgässli, Kupfergasse, Oberdorfweg, Gubiweg, Wengelacherweg, Veloweg Industriestrasse



Priorität: 3

Allmend, Jungfrauweg, Aegertzaunweg, Kreuzimaadweg (Seitenstrasse), Feldgässli, Stockacherweg, Scheurenweg, Dorfmatte, Unter der Fuhre, Unterdorfweg, Unionsgasse, Talweg, Kreuzgasse, Sandweg, Fußgängerstreifen, Obereiweg, Wydigässli, Musterplatz, Mühlenfeldweg, Kirchweg, Feldwege, Untere Lenge Streich, Plöschweg, Sydachweg, Einlaufschächte, Brockenstube, Hinder de Hüser (nach Übernahme)



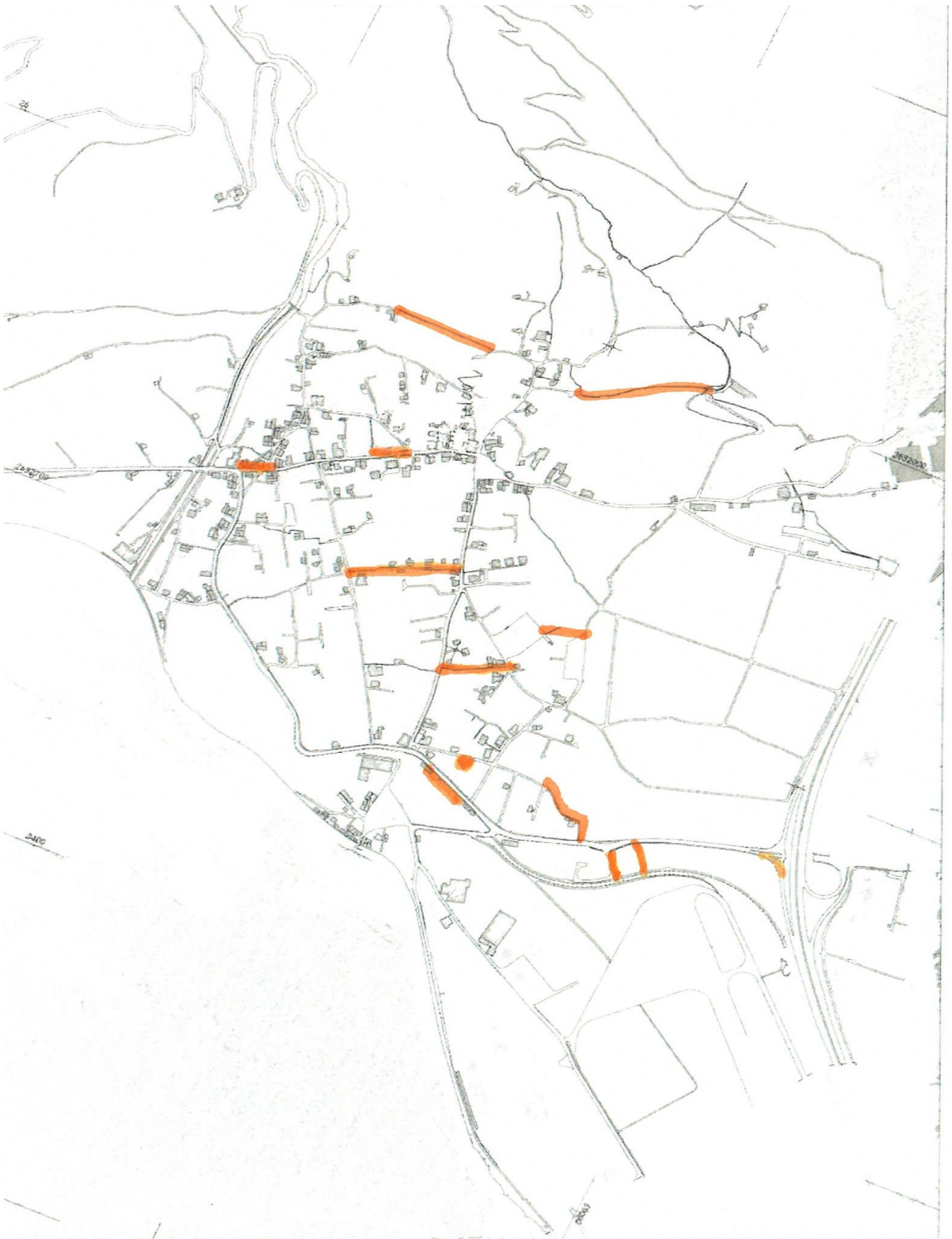
Priorität: 4

Sammelstelle: Voi & Werkhof
Fusswege: Im Tal, Fuhrenweg – Schulgässli, Sydachstrasse – Kirchgasse, Sydachweg – Scheurenweg, Oberdorfweg - Hotel Credo, Jungfrauweg - Waschanlage Hauptstrasse

Änderungen und Verspätungen bleiben vorbehalten.

8. Fussrunde Handarbeit

Die Fussrunde gehört zu Priorität 4



9. Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- keine Möglichkeit Schnee zu deponieren
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern

Schneeabfuhr: Fendt mit Anhänger
LKW-Drittfirma
Vorbereitung mit Pflug: John Deere
Schnee verladen: Aebi KT65 mit Fräse

Reihenfolge: 1 = Trottoir Aegerti bis Grenchenstrasse
2 = Lehngasse, Kirchgasse, Büelgässli, Kupfergasse, Mühlenerstrasse
3 = Übrige Strassen und Wege

Schneedepot: Schnee wird zum Flugplatz abgeführt. Bewilligung muss jedes Jahr angefordert werden.
Keine Schneeabfuhr auf Privatstrasse.

9.1 Privateinfahrten, Wege und Plätze

Der Werkhof ist nicht zuständig für das Wegräumen von seitlich liegendebliebener Schneewällen.

Die Grundeigentümer sind für die Räumung selbst verantwortlich. Die Öffnung von privaten Einfahrten ist Sache der Grundeigentümer. (Art. 74 Strassengesetz)

9.2 Pflichten der Grundeigentümer

Sträucher, Bäume und Pflanzen sind entsprechend der Strassenverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Die Bauverwaltung kann bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung die Grundeigentümer schriftlich darauf aufmerksam zu machen, dass die Arbeiten zu erledigen sind.

9.3 Parkierte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

10. Entschädigung

Präsenzdienst

Die Entschädigung wird nach den geltenden Ansätzen der Personalverordnung vergütet.

Bereitschaftsdienst

Es gelten die in der Personalverordnung festgehaltenen Bestimmungen.

11. Vereinbarung zwischen Matten und Wilderswil

Stand 27. November 2020

Plan Nr.	Bezeichnung der Strasse / Bereich	Eigentümer	Färbung	Zuständigkeit			
				Reinigung	Winterdienst	betrieb. Unterhalt	baulicher Unterhalt
1)	Strasse Wengelacher bis Einmündung in Wagnerenstrasse	Matten	Grün	Matten	Matten	Matten	Grundsätzlich Standortgemeinde, ansonsten gegenseitige Verrechnung
1)	Wagnerenstrasse ab Gemeindegrenze bis Autobahnbrücke	Matten	Pink	Wilderswil	Wilderswil	Wilderswil	
1)	Wagnerenstrasse ab Gemeindegrenze bei Lipo bis zur Einmündung in Strasse Wengelacher	Matten	Pink	Wilderswil	Wilderswil	Wilderswil	
2)	Aegertiweg ab Gsteigstrasse bis Kirchweg	Wilderswil	Orange	Wilderswil	Matten	Wilderswil	
2)	Aegertiweg (Naturbelag) ab Kirchweg bis Einmündung Senggigässli	Wilderswil	Grün	Matten	Matten	Matten	
2)	Kirchweg von Gemeindegrenze bis Kreuzung Aegertiweg	Wilderswil	Gelb	Matten	Matten	Matten	
3)	Industriestrasse ab Kreuzung Rollweg	Matten	Blau	Matten	Wilderswil	Matten	
3)	Ab Direktanschluss bis Gemeindegrenze (Industriestrasse)	Wilderswil	Hellblau	Wilderswil	Matten ^{1) 2)}	Wilderswil	
4)	Kirchweg ab Kreuzung Aegertiweg mit Überführung A8 bis Überführung Direktanschluss bis zum Kreisel Direktanschluss, Trottoir Kreisel Direktanschluss bis Aegertiweg	Wilderswil	Rot	Wilderswil	Matten	Wilderswil	
3 + 4)	Trottoir entlang der Gsteigstrasse ab Gewerbeweg bis Kreisel Direktanschluss und ab Direktanschluss bis Gemeindegrenze	Wilderswil	Violett	Wilderswil	Wilderswil	Wilderswil	

¹⁾ Der Unterhalt inkl. Winterdienst des Trottoirs ab Direktanschluss bis Aenderbergstrasse (Grenzübergreifend) wird durch die jeweilige Gemeinde ausgeführt.

²⁾ Die Glatteisbekämpfung auf dem Direktanschluss wird durch die jeweilige Gemeinde ausgeführt.

Diese Zuständigkeitstabelle ersetzt die Tabelle, welche in der Vereinbarung zur Regelung der Strassenunterhaltsarbeiten in Grenzbereich der Gemeinden Matten b. Interlaken und Wilderswil vom 19. November 2014

Ort, Datum Matten, 12.01.2021
GEMEINDERAT MATTEN b. I.
 Der Präsident: _____
 Der Sekretär: _____

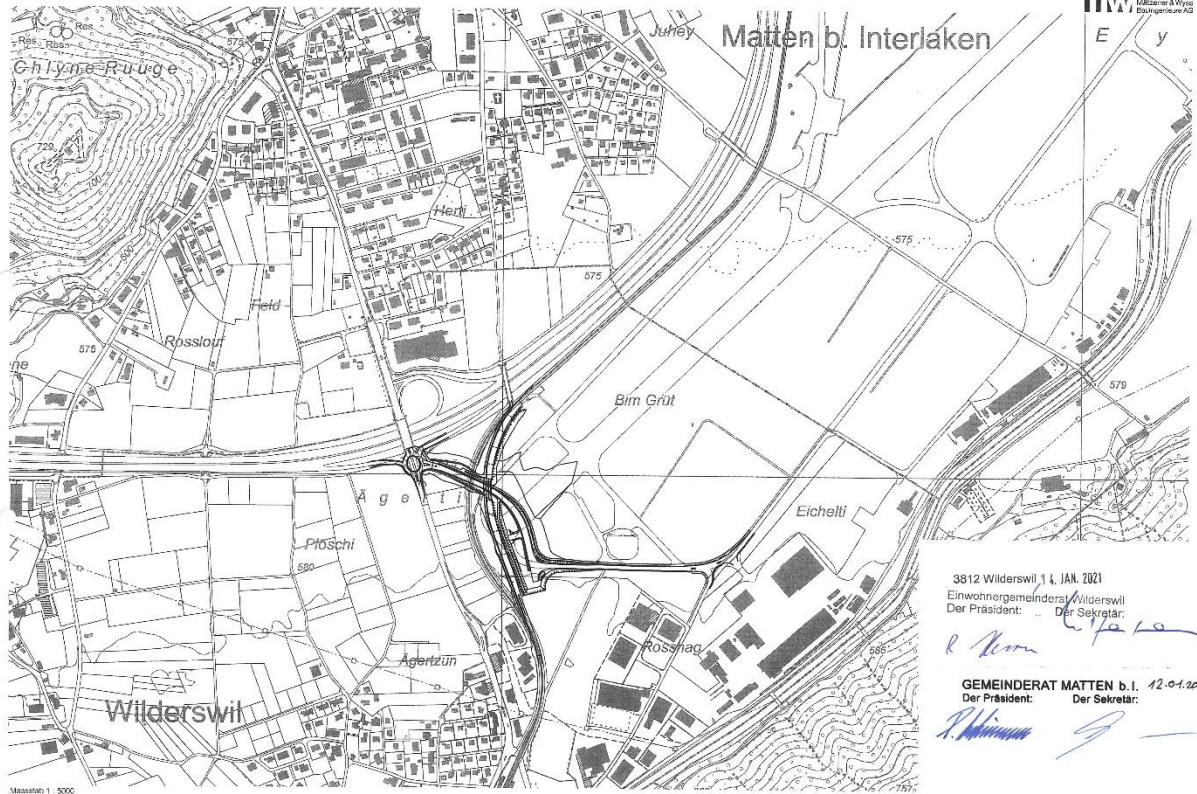
Ort, Datum 3812 Wilderswil, 14. JAN. 2021
 Einwohnergemeinderat Wilderswil
 Der Präsident: _____
 Der Sekretär: _____

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

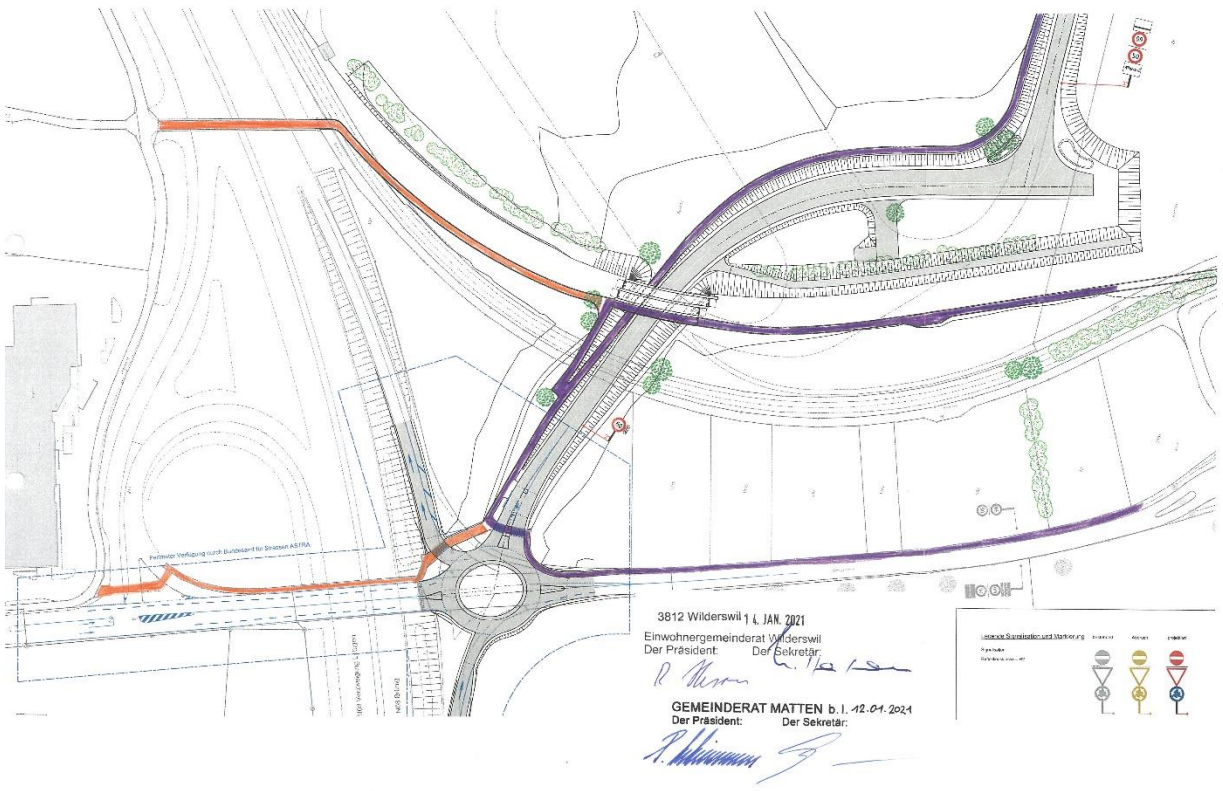


3812 Wilderswil 14. JAN. 2021
 Einwohnergemeinderat Wilderswil
 Der Präsident: ... Der Sekretär: ...
R. N... *C. T...*

GEMEINDERAT MATTEN b. I. 12.01.2021
 Der Präsident: ... Der Sekretär: ...
R. N... *S...*

Massstab 1:5000
10.07.2020 J.T

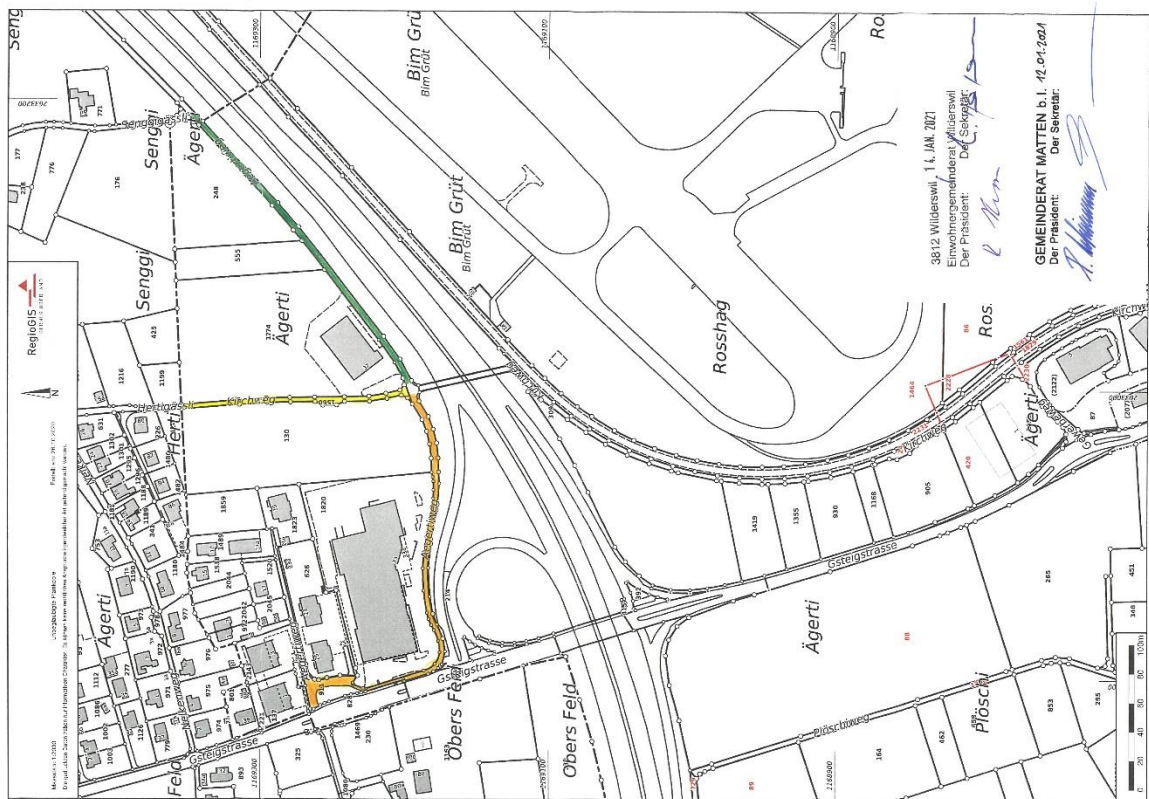
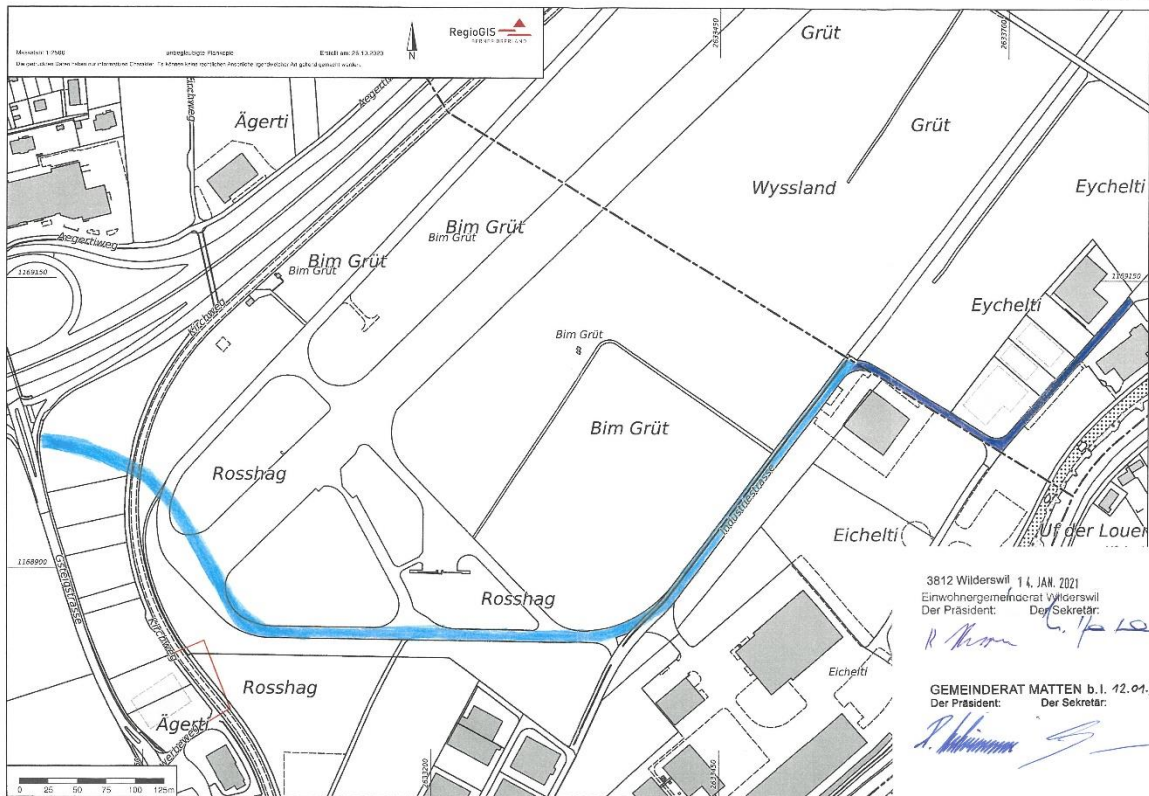
Plan Nr. 4

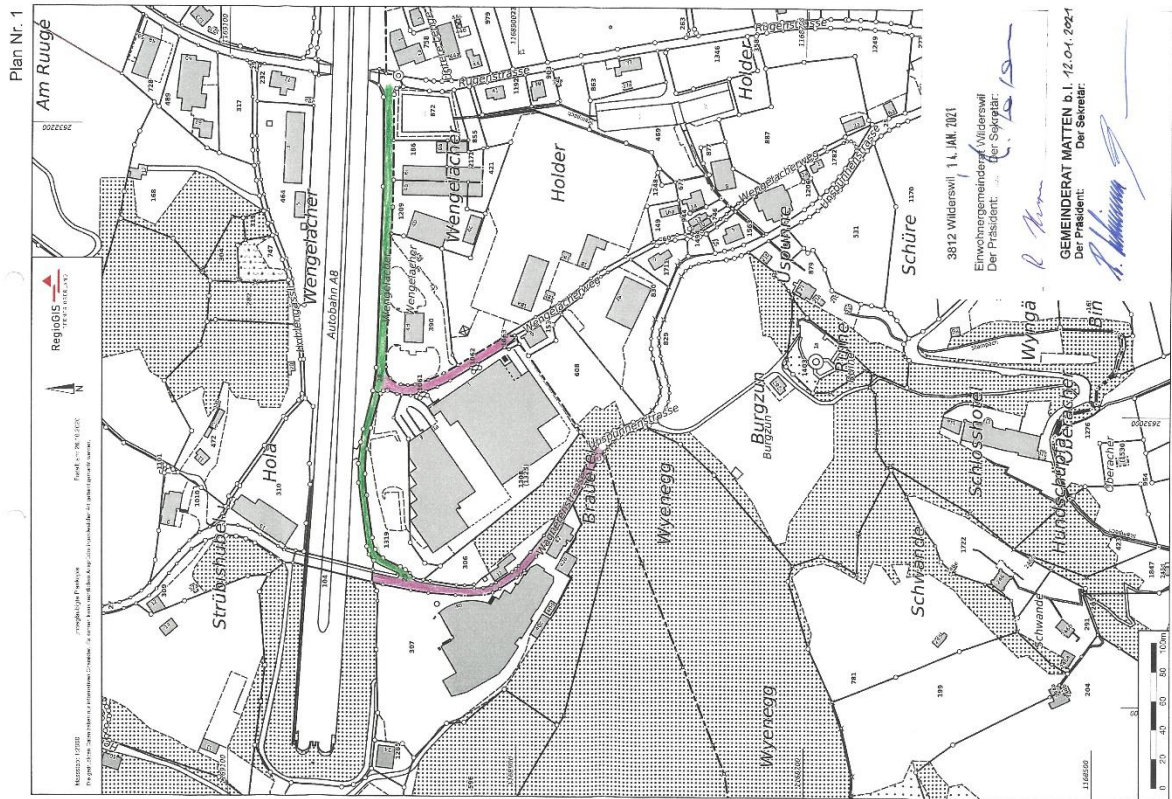


3812 Wilderswil 14. JAN. 2021
 Einwohnergemeinderat Wilderswil
 Der Präsident: ... Der Sekretär: ...
R. N... *C. T...*

GEMEINDERAT MATTEN b. I. 12.01.2021
 Der Präsident: ... Der Sekretär: ...
R. N... *S...*







Wilderswil, 31. März 2022

GEMEINDERAT WILDERSWIL

R. Herren
Präsident

Chr. Hartmann
Sekretär